



Merkblatt für die Packstellenzulassung

Das Informationsblatt richtet sich an Betriebe und Erzeuger, die Eier nach Güte – und Gewichtsklassen sortieren, abpacken/umpacken und vermarkten möchten. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) 589/2008 ist dies nur Betrieben und Erzeugern mit einer Packstellenzulassung vorbehalten. **Das gilt auch für den Verkauf von Eiern auf der Hofstelle, auf öffentlichen Märkten und an der Tür.**

Betriebe und Erzeuger können auf schriftlichen Antrag hin bei der zuständigen Landesstelle, der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt –Platz 3, 54290 Trier** als Packstelle zugelassen werden, sofern sie über geeignete Räumlichkeiten und technische Einrichtungen zum Sortieren von Eiern nach Güte- und Gewichtsklasse verfügen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. die Räumlichkeiten der Sammel- Packstelle

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten werden im Rahmen der Vorschriften über die Hygiene für Lebensmittel durch die zuständige Kreisverwaltung überprüft und die Bestätigung der Einhaltung dem Antrag als Anlage beigelegt.

2. die technischen Einrichtungen der Packstelle müssen eine ordnungsgemäße Behandlung der Eier gewährleisten und insbesondere Folgendes umfassen:

- a.) eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage, die die Qualitätsprüfung der einzelne Eier ermöglicht oder andere geeignete Anlagen;
- b.) ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe;
- c.) eine Anlage zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen;
- d.) eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier;
- e.) Geräte zum Kennzeichnen von Eiern

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 42, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, Tel: 0651-9494-633.**